

ferungen an die Eingeforsteten zwar so viel als möglich auf dem alten Fuße zu lassen, den über dieselben hinausgehenden Ertrag aber auf die für die Staatscasse vortheilhafteste Weise zu verwerthen. Dieses Bestehenlassen der Holzlieferungen an die Eingeforsteten ohne eigentliche Berechtigung ist eine Rücksicht, die der Staat auf sie nimmt; es fragt sich aber, ob selbst diese Rücksicht, streng genommen, zu rechtfertigen ist, da das Staatsgut seinen Ertrag zum Besten des Ganzen giebt und derselbe eigentlich nicht zum Vortheile von Einzelnen geschmälert werden sollte. Indessen der Staat hat auch andere Rücksichten, als die möglichst hohe Nutzung des Staatsguts zu nehmen; es haben in Beziehung auf die Forstproducte einzelne Gegenden, Gemeinden und Personen, abgesehen von eigentlichen Rechten, einen gewissen verjährten Anspruch auf seine Billigkeit, und es ist die für viele andere Gegenden, außer derjenigen der Petenten, und für den ganzen Staat sehr wichtige Frage, ob und in wie weit Einzelne ohne eigentliche Berechtigung Bevorzugung hinsichtlich der Holzlieferung aus Staatsforsten genießen sollen? bei uns eine Frage geworden, die für jetzt einer fest zu begrenzenden Antwort ermangelt und allein der practischen Billigkeit der Regierung überlassen werden muß. Denn weder die Ueberlassung des sämmtlichen Ertrags der Staatsforsten an die einzelnen Unterthanen nach billigen Taxen ist nach Obigem irgend thunlich und nach den Regeln des Staatshaushalts gerechtfertigt, ja sie würde gegen das Princip der Gerechtigkeit, welches der Staat gegen alle seine Angehörigen beobachten soll, offenbar verstoßen; noch aber ist ein völliges Aufhören der den Eingeforsteten bisher zu Gute gegangenen Holzlieferungen nach gewissen Taxen ausführbar, ohne die Billigkeit zu verletzen. Daher muß die Auffindung der Grenzlinien hier, wie gesagt, im Allgemeinen der Regierung überlassen bleiben, mit dem Vertrauen, daß sie die Billigkeit gegen die Einzelnen mit der Gerechtigkeit gegen Alle in ein gehöriges Gleichgewicht zu bringen wissen werde.

Was nun speciell die Klagen der Petenten betrifft, so werden sich dieselben bescheiden, daß wegen ihres localen Verhältnisses keine Aenderung im Principe gemacht, sondern entweder eine, die Abgabe der Hölzer nach billigen Taxen im Allgemeinen vorschreibende Maaßregel für das ganze Land ergriffen, oder aber umgekehrt, für die Staatsforsten bei Neustadt der Verkauf der Hölzer nach möglichst hohen Sätzen (mit Ausnahme der an die Eingeforsteten abzugebenden) eben so beibehalten werde, wie er in andern Landesstellen stattfindet. Und da, nach dem Obenangeführten, Letzteres angemessen erscheint, so fragt es sich nur, auf welche Weise soll ein solcher möglichst hoher Verkauf des Holzes bewirkt werden. Und hier ist man auf den Weg der Versteigerung gekommen, welcher allerdings der natürlichste ist, um bei vieler Nachfrage zu einer hohen Verwerthung des Holzes zu gelangen, in welchem aber die Petenten sehr große besondere und allgemeine Nachtheile erblicken. Ganz Unrecht vermag ihnen hierin die Deputation nicht zu geben. Die Auctionen führen zu verschiedenen Unzuträglichkeiten, es bemächtigt sich ihrer die Speculation, sie machen den Holzkauf zu einem Spiele, wobei gewonnen oder verloren wird, sie bringen oft nur einen scheinbaren Mehrgewinn, indem das, was der eine Käufer zu viel giebt, wieder an einen andern glücklicheren Käufer verloren geht, ja sie können unter Umständen, wenn sich größere Speculanten derselben bemächtigen, selbst zu Nachtheilen für die Staatsforsten führen. Es ist bekannt, daß auf sehr vielen Staats- und Privatrevieren des In- und Auslandes ohne die Auctionen zu dem möglichst hohen Ertrage der Forsten gelangt wird, indem die Klaster Holz nach einem aus der Concurrenz sich ergebenden Taxwerthe verkauft wird, und diese Taxe steigt und fällt je mit dem Steigen und Sinken der Concurrenz unter den Käufern.

Ein solcher Verkauf nach einer veränderlichen nach der Concurrenz sich richtenden Taxe ist also eben so gut, wie die Auction, ein Mittel, zur höchstmöglichen Verwerthung des Holzes zu gelangen. Sie führt aber weniger die Unzuträglichkeiten mit sich, welche die Auctionen haben, und es kann dabei doch mehr auf eine gleichmäßige Vertheilung des Holzes an diejenigen, welche dessen bedürfen, gewirkt werden, als bei den Auctionen. Da nun der Staat letztere Rücksicht doch immer so viel als möglich zu beobachten hat und da ihm auch die sonstigen oben geschilderten Uebelstände der Auctionen nicht gleichgültig sein können, so wäre wohl zu wünschen, daß das zur Ausbeutung des Privatvortheils erfundene Auctionswesen nicht überall vom Staate adoptirt würde.

Es scheint der Fürsorge des Staates für seine Angehörigen, ja man möchte sagen, der Würde des Staates angemessener, die Hölzer auf seinen Revieren nach verhältnismäßigen und immerhin hohen Taxen zu verkaufen, als in den Auctionen gleichsam durch die angeregten Leidenschaften der Menschen einen Gewinn zu machen. Und vor Unterschleifen beim Verkaufe braucht sich ja, bei der soliden Verwaltung und Controle, der Staat keineswegs so zu fürchten, wie der der Redlichkeit eines Einzigen anheimgegebene Privatbesitzer es oft mit Recht thut. Es sind dieses Alles nur unmaasgebliche Ansichten der Deputation. Sie erlaubt sich nicht, dem Urtheile der hohen Staatsregierung hierin vorzugreifen, sie hat aber geglaubt, bei Gelegenheit der vorliegenden Petition die ihr wegen der Holzauktionen beigegangenen Bedenken nicht zurückhalten zu müssen. Gleichwohl kann die Deputation sich darum nicht für einen unbedingten Wegfall der Auctionen erklären, weil es Fälle und Gegenden geben mag, wo sie nicht zu entbehren sind, sie kann daher bloß für mögliche Beschränkung derselben sein und schlägt vor:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Holzauktionen in den Staatsforsten, als mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpft, auf diejenigen Orte beschränken, wo dieselben nicht füglich und ohne Nachtheil für die Staatscasse durch eine andere Verwerthungsweise, wobei das Interesse der einzelnen Holzconsumenten möglichst Berücksichtigung findet, ersetzt werden können.“

Präsident Braun: Will die Kammer sofort über diesen Bericht berathen? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Beschau: Es ist die Frage wegen der Holzauktionen bereits am vorigen Landtage zur Sprache gekommen, und ich war damals schon in dem Falle, die Grundsätze im Allgemeinen mitzutheilen, welche das Ministerium in dieser Beziehung befolgt. Wir würden diese Klagen über geringe Holzabgabe nicht hören, wenn wir im Allgemeinen im ganzen Lande das Holz öffentlich verkauften, und es würde dies eigentlich auch denjenigen Grundsätzen entsprechen, die vielfach in der Kammer bei andern Gelegenheiten geäußert worden sind. Das Ministerium hat jedoch geglaubt, daß man dieses Princip im Allgemeinen nicht anzunehmen habe, und hat sich darauf beschränkt, die Auctionen in der Regel nur da einzutreten zu lassen, wo die Reviere einen so unbedeutenden Holz-ertrag gewähren, daß eine Repartition unmöglich ist. Zweckmäßig und erleichternd für die Forstbehörden würde es jedenfalls sein, von der Methode der Holzrepartitionen ganz abzu-